



Zentrale Schlichtungsstelle

An die
AVR-Schlichtungsstelle
beim Caritasverband für die Diözese
Passau e. V.
Steinweg 8
94032 Passau

beim Deutschen Caritasverband

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale 0761 200-0
Telefon-Durchwahl 0761 200-203
Telefax 0761 200-733
Hannelore.Suetterlin@caritas.de

Datum

09.05.2006

Gutachten nach § 22 Abs. 2 Satz 1 AVR

I

Die Schlichtungsstelle beim Caritasverband für die Diözese Passau e.V. hat der Zentralen Schlichtungsstelle des Deutschen Caritasverbands die nachstehende Frage zur Begutachtung vorgelegt, die anlässlich eines dortigen Schlichtungsfalles zur Entscheidung ansteht aber für eine Vielzahl von Dienstverhältnissen von grundsätzlicher Bedeutung ist:

Welchen Ortszuschlag kann eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Anwendung der AVR beanspruchen, deren/dessen Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und dort nach dem neuen TVöD vergütet wird.

In dem vor der Schlichtungsstelle in Passau anhängigen Verfahren verlangt die Antragstellerin, die derzeit Ortszuschlag der Stufe 1 erhält, rückwirkend zum 01.10.2005 die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2. Ihr Ehegatte, im öffentlichen Dienst beim Landkreis Altötting beschäftigt, hat bis zum 30.09.2005 den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten. Im Zusammenhang mit der Überleitung vom BAT in den TVöD ist dieser Ortszuschlag gemäß § 5 Abs. 2 TVÜ-VKA auf der Grundlage der im September 2005 erhaltenen Bezüge zum 01.10.2005 in das Vergleichsentgelt eingeflossen, während ein eigenständiger Ortszuschlag nicht mehr gezahlt wird.

Die Zentrale Schlichtungsstelle hat die zur Begutachtung gestellte Frage bereits in ihrer Sitzung am 03.04.2006 erörtert, die Mitteilung des Ergebnisses und die Begründung hierfür kann, bedingt durch den Urlaub des Vorsitzenden und derzeit hohen Arbeitsanfall auch in der Schlichtung, erst heute erfolgen.

II

Nach Auffassung der Zentralen Schlichtungsstelle steht der Antragstellerin und den mit ihr in vergleichbarer Situation stehenden Dienstnehmern der Ortszuschlag der Stufe 2 zu.

Nach Abschnitt V Absatz (e) Ziffer 1 Anlage 1 zu den AVR erhalten verheiratete Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 2. Gemäß Absatz (h) Unterabsatz 2 Satz 1 derselben Vorschrift erhalten auch verheiratete Mitarbeiter jedoch lediglich den Ortszuschlag der Stufe 1, wenn ihr Ehegatte, der außerhalb des Regelungsbereichs der AVR tätig ist, dort Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts mindestens in Höhe der Stufe 2 hat.

Nach Auffassung der Zentralen Schlichtungsstelle liegen die Voraussetzungen für die Reduzierung der Ortszuschlagsstufe verheirateter Mitarbeiter nach Abschnitt V Absatz (h) der Anlage 1 zu den AVR nicht vor, wenn der Ehegatte im öffentlichen Dienst den Regelungen des TVöD unterliegt, also beim Bund oder einer kommunalen Einrichtung beschäftigt ist.

Der TVöD enthält- abgesehen von den Überleitungsvorschriften- keine familienbezogenen Entgeltbestandteile. Der Familienstand hat damit ab 1. Oktober 2005 keinen Einfluss mehr auf die Höhe des Entgelts der dem TVöD unterfallenden Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Einen Ortszuschlag können solche Mitarbeiter seither nicht mehr beanspruchen. Damit entfällt zwangsläufig auch die erste Alternative zur Reduzierung der Stufe des Ortszuschlags bei verheirateten Mitarbeitern im Anwendungsbereich der AVR.

Im Rahmen der Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst wurden die bisherigen familienbezogenen Vergütungsbestandteile allerdings teilweise in die neue Entgelttabelle eingerechnet. Sie verloren dadurch jedoch den Charakter der Familienförderung völlig, weil die Entgelttabellewerte ohne jegliche Rücksicht auf die familiären Verhältnisse der Mitarbeiter angewandt werden.

Bei der Überleitung der am 30.09.2005 beschäftigten Mitarbeiter auf den neuen TVöD wird der bisherige Ortszuschlag der Stufe 1 oder der Stufe 2 allerdings in das so genannte „Vergleichsentgelt“ eingerechnet und ist damit maßgebend für die Bestimmung der Entgeltstufe im neuen Tarifvertrag.

Ob es dadurch zur Zahlung einer dem ehegattenbezogenen Anteil im Ortszuschlag entsprechenden Leistung kommt ist die Kernfrage des vorliegenden und aller vergleichbarer Fälle. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.11.2001 (2 C 69/00, DVB 2002, 780 f) im Zusammenhang mit der Privatisierung der Post zutreffend ausgeführt, Regelungen über Familienzuschläge seien dann vergleichbar mit dem Ortszuschlag der Stufe 2, wenn sich die Entgeltbestandteile nach Leistungszweck, Leistungsvoraussetzungen und Leistungsmodalitäten entsprechen, wobei eine strukturelle Übereinstimmung genüge.

Das dem Ehegatten zugebilligte „Vergleichsentgelt“ ist nach diesen Kriterien nicht mit dem ehegattenbezogenen Ortszuschlag vergleichbar.

- a) Anders als der Ortszuschlag nach den AVR ist die in das Vergleichsentgelt einfließende Ortszuschlagsstufe untrennbarer Bestandteil des neuen TVöD-Entgelts, sie ist also strukturell verschieden.
- b) Dem Vergleichsentgelt fehlt vor allem der Leistungszweck des ehegattenbezogenen Ortszuschlags (zuvor der Unterstützung zur Erfüllung von Unterhaltpflichten), denn das einmal festgesetzte Vergleichsentgelt wird auch dann weitergezahlt, wenn es später zur Scheidung kommt. Von vornherein wird es an nach dem 1. Oktober 2005 eingestellte Mitarbeiter nicht bezahlt, auch wenn diese bei der Einstellung oder auch am 30.09.2005

- verheiratet waren. Der Leistungszweck des Vergleichsentgelts liegt damit allein in der Aufrechterhaltung des Besitzstandes.
- c) Entscheidend für die Einstufung ist allein die familiäre Situation bereits Beschäftigter zum Stichtag 30.09.2005, alle vorherigen oder nachfolgenden Veränderungen bleiben ohne Belang. Damit sind auch die Leistungsvoraussetzungen gänzlich andere als beim ehegattenbezogenen Ortszuschlag.

Zusammenfassend und zur Bestätigung obiger Ausführungen wird auf die Erläuterungen in Brennecker/Höck, TVöD-Lexikon Verwaltung, Haufe-Verlag, Gruppe 3, Thema 78, S.4 verwiesen, wo es heißt:

„Arbeitnehmer, die ab 1.10.2005 den Regelungen des TVöD unterliegen, erhalten – trotz der Einrechnung des Ortszuschlags der Stufen 1 und 2 in das Vergleichsentgelt – keine dem beamtensrechtlichen Familienzuschlag oder ehegattenbezogenen Anteil am Ortszuschlag „entsprechende Leistung“ mehr, sodass die Konkurrenzregelungen von Tarifverträgen, arbeitsvertraglichen Bestimmungen oder Beamtenregelungen zur so genannten Ehegattenhalbierung nicht mehr anwendbar sind. Der ehegattenbezogene Anteil im Ortszuschlag wird nur bei Festsetzung der neuen Entgelte berücksichtigt. Der unter TVöD fallende Beschäftigte erhält den ehegattenbezogenen Anteil nur als (untrennbarer) Bestandteil des neuen TVöD-Entgelts – ohne Berücksichtigung des künftigen Familienstandes – weitergezahlt.“

Für die Überleitung in den TVöD enthält § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ zur Meidung von Doppelzählungen der ehegattenbezogenen Vergütungsbestandteile besondere Regelungen, die danach unterscheiden, ob der Ehegatte gleichfalls dem TVöD unterfällt oder aber noch dem BAT. Sind beide Ehegatten am 1.10.2005 im Geltungsbereich des TVöD beschäftigt, fließt der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrags zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. Verbleibt dagegen ein Ehegatte im Bereich des BAT, weil er beispielsweise beim Land beschäftigt ist, dann erhält der „TVöD-Mitarbeiter“ stets nur den Ortszuschlag der Stufe 1 in das Vergleichsentgelt integriert. (siehe: Beckerle/Hock/Klapproth, TVöD – Die Überleitungstarifverträge, Haufe Aktuell, Seite 39). Deshalb hat der „BAT-Ehegatte“ Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2. Es ist nicht auszuschließen, dass auf diese Weise die Tarifpartner des TVöD eine Regelung bewusst zu Lasten der BAT-Parteien getroffen haben, um diesen nahe zu legen, sich dem TVöD anzuschließen.

In den AVR wurde dieser Situation bislang nicht Rechnung getragen, eine Anpassung der Konkurrenzregelungen erfolgte nicht.


Ralph Bernhard
Vorsitzender


Heribert Mörsberger
Beisitzer


Werner Strubel
Beisitzer